4579

daß die Borichriften ber Landesgesetze, die in den durch die Abereinfunft felbft geregelten Buntten für die Urheber noch günftiger seien, diesen gleichfalls zugute tommen müßten. wie nach Artifel 38 des belgischen Gefetes vom 22. Märg 1886 den Ausländern ohne Staatsvertrage beftimmte Begünftigungen gewährt werden, die Ubereinfunft der Unwendung diefer weitergebenden Borfdriften nicht im Bege fteht. Innerhalb des Deutschen Reichs fann diefer Borbehalt zur Zeit praktische Bedeutung nicht gewinnen, da ausländische Werke hier nur in den Grengen der abgeschloffenen Staats= verträge geschütt werden.

Artifel 20

faßt die Beftimmungen des Artifel 15 und des Bufagartifels der Berner Ubereinkunft, welche das Recht der Berbands= ftaaten auf Abichluß von Sonderliterarverträgen und die Aufrechterhaltung bestehender Sonderabkommen betreffen, in einem einzigen Artifel zusammen.

Artifel 21

vereinigt die im Artifel 16 und in Dr. 5 Abf. 1, 2 des Schlufprototolls der Berner Ubereintunft gerftreut gemefenen Bestimmungen über die Errichtung des Internationalen Bureaus in Bern. Abgefeben von anderen fleinen, rein redaktionellen Anderungen wird in diefem neuen Artikel nicht mehr von der Errichtung, sondern von der Beibehaltung dieses nunmehr bereits seit mehr als zwanzig Jahren beftehenden Umtes gesprochen.

Artifel 22,

der die Aufgaben des Internationalen Bureaus in Bern aufzählt, gibt die Beftimmungen von Nr. 5 Abs. 3, 4, Abf. 6 Sat 2 und Abf. 7 (Schlugfat) des Schlufprotofolls der Berner Ubereinkunft wieder.

Artifel 23

enthält die Borschriften der Dr. 5 Abs. 7 bis 11 des Schlußprotofolls der Berner Ubereinkunft, betreffend die Dedung der für das Internationale Bureau entstehenden Roften.

Artifel 24

faßt den Wortlaut des Artifel 17 fowie der Dr. 5 Abf. 5 und Abs. 6 Sag 1 des Schlufprotofolls der Berner Ubereinkunft, betreffend die Beranftaltung von Reviftons= tonferengen, in einem Urtitel gusammen.

Urtifel 25, 26.

Den Ländern, die außerhalb des Berbandes fteben, war es bisher geftattet, entweder nur der ursprünglichen Berner Übereintunft oder auch der Parifer Busatate fomie der Deklaration beizutreten. Wenn in Bufunft nur ein einheitlicher Staatsvertrag befteht, würden die Länder, die dem Berbande beitreten wollen, feine Möglichkeit haben, fich nur dem weniger vorgeschrittenen Urheberschute zu unterwerfen, wie ihn die bisher geltenden Bertrage vorschreiben. Diefe Sachlage konnte, insbesondere im Sinblid auf den Schutz gegen Ubersetzung, ben Beitritt neuer Staaten jum Berbande erschweren. Underseits besteht fein Grund, den Ländern, die nicht jum Berbande gehören, eine Befugnis gu verschließen, die den Berbandsländern durch Artikel 27 Abs. 2 gewährt wird. Im Artikel 25 Abs. 3 wird einem beitretenden Lande deshalb geftattet, im Berhältniffe zu den anderen Ländern die Unwendung bestimmter Borschriften des neuen Bertrags in der Urt auszuschließen, daß an beren Stelle die entsprechenden Borschriften der ursprünglichen Ubereinkunft ober ber Parifer Bufagatte Beltung erlangen.

Bas den Beitritt für Kolonien und auswärtige Be-

deren Gleichbehandlung mit den Inländern vorzuschreiben, figungen anlangt, so erganzt der Artikel 26 im Abs. 3 die durch Festssehung besonderer Rechte selbständig regelt, besteht bisherige Regelung dabin, daß eine folche Erklärung in eine Berichiedenheit der Unfichten über das Berhältnis jum gleicher Beife wie der Neubeitritt eines Staates der Regie-Landesrecht. Es hat die Auslegung Bertretung gefunden, rung der Schweizerischen Gidgenoffenschaft schriftlich mitzuteilen ift.

Artifel 27.

Wie sich aus Artikel 27 Abs. 1 ergibt, verlieren mit Der Artitel 19 ftellt diefen Zweifel dabin flar, daß da, wo bem Intrafttreten der neuen übereintunft die Berner ibereinkunft vom 9. September 1886 sowie die Pariser Busat= akte und die Deklaration vom 4. Mai 1896 ihre Geltung. Dies gilt indeffen nur für die gegenseitigen Begiehungen derjenigen Berbandsländer, welche die neue Ubereinfunft ratifiziert haben. Sollte die Ratifikation feitens einzelner Berbandsländer nicht erfolgen, so behalten im Berhaltniffe zwischen ihnen und den anderen Ländern die bezeichneten Berträge ihre bisherige Wirksamkeit, solange fie nicht gemäß Artifel 20 der Ubereinkunft vom 9. September 1886 zufolge der Ründigung eines Landes diesem gegenüber außer Rraft treten. Aber auch ben Ländern, welche die neue Ubereinfunft ratifizieren, wird durch die Borschrift des Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, in einzelnen Bunkten an den bis dahin im Berbande maßgebenden Grundfägen festzuhalten. Ebenso wie ichon nach Artikel 7 im Berhältniffe zu den Ländern, die fich nicht in der Lage befinden, die fünfzigjährige Schutfrift anzunehmen, die Dauer des Schutes sich wie bisher regeln foll, so kann jedes Land noch bei der Ratifikation in der einen oder anderen Frage einen Borbehalt machen, durch den es den bestehenden Rechtszustand für sich aufrechterhält. Es fann also ein Land, das nur der Ubereinkunft von 1886 beigetreten ift, zwar sich der neuen Abereinkunft anschließen, aber doch für das Aberfegungsrecht die Beschränkung auf einen gehnjährigen Uberfegungsichut beibehalten. Gin Land, das die Parifer Bufagakte angenommen hat, ift zwar nicht mehr in der Lage, den Übersetungsichut gemäß der Ubereinkunft von 1886 einzuschränken; es tann aber andererseits, auch wenn es dem neuen Bertrag im allgemeinen beitritt, die darin enthaltene abermalige Erweiterung des Uberfetzungsrechts ablehnen. Für Deutschland liegt fein Unlag vor, von der Befugnis gu einem Borbehalte Gebrauch zu machen. Selbstverftandlich find gegenüber dem Lande, das einen Borbehalt macht, auch die anderen Länder in diefer Sinficht nur nach Maggabe des bisherigen Bertragsverhältniffes gebunden.

Artifel 28, 29

begieben fich auf die Bestimmungen über Ratifitation und Intraftsetzung der ilbereinkunft, die bisher im Urtitel 21 und in der Rr. 7 des Schlufprotofolls beziehungsweise im Urtifel 20 der Berner Ubereinkunft enthalten waren.

Die Frift für die Ratifitation ift bis jum 1. Juli 1910 gefett worden, um den einzelnen Ländern Beit gu laffen, ihre Gesetgebung gegebenenfalls vorher noch abguändern.

Artifel 30

beftimmt, daß die Berbandsftaaten, welche die im Urtitel 7 Abf. 1 vorgesehene Schuthdauer von 50 Jahren einführen ober welche auf die gemäß den Artifeln 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten, dies in gleicher Beife, wie es für ben Reubeitritt eines Staates im Artitel 25 porgeschrieben ift, schriftlich anzuzeigen haben.

Diefer Urtitel hatte ebenfogut ben Beftandteil eines Bollgiehungsprotofolls bilden fonnen, der Ginfachheit halber hat man ihn aber an diefer Stelle in die Ubereinkunft felbft aufgenommen.

(Die Anlagen zu diefer Dentschrift folgen.)